

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

05. August 2026

Nr. 32 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
125/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Neufassung der Satzung vom 13.07.2026 nebst Bekanntmachungsanordnung	2 - 13
126/2026 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot einer Sparurkunde; Nr. 3010085029	14
127/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen und Wohnen – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung und Erweiterung einer bestehenden Sauenstallanlage zu einem Tierwohlstall in Büren-Hegensdorf; AZ: 02532-25-32	15 – 16
128/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn	17 - 20



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



125/2026

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 13. Juli 2026 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Neufassung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Neufassung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 13.07.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Neufassung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 04.08.2026

gez. Michael Rölleke
i. V. Verbandsvorsteher

**Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
vom 13.07.2026**

Inhaltsübersicht

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz und Dienstsiegel
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtscharakter, Gliederung
- § 4a Gemeinnützigkeit
- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform
- § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher
- § 11 Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
- § 11a Beirat, VHS-Büro, Ansprechperson
- § 12 Bedienstete des Trägers, Volkshochschulleiterin/-leiter
- § 13 Selbstständig tätige Dozierende
- § 14 Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst
- § 15 Teilnehmende
- § 16 Gebühren/Entgelte
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Auseinandersetzung
- § 19 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2003) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618 und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618) und §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2021 (GV NRW S. 984) in der jeweils geltenden Fassung hat der Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg am 13.07.2026 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Verbandsversammlungsmitglieder die folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Büren, Delbrück, Salzkotten und Bad Wünnenberg haben sich seit 1978 zur Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz zu einem Zweckverband im Sinne der §§ 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) zusammengeschlossen. Diesem Zweckverband sind die Gemeinde Hövelhof ab 01.06.2010 und die Stadt Geseke ab 01.01.2012 beigetreten.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2 Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „VHS vor Ort“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Salzkotten.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel hat in die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten u. Bad Wünnenberg“ (oberer Halbkreis) u. das Landeswappen (unterer Halbkreis).



**§ 3
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS).
- (2) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 und 10 des Weiterbildungsgesetz NRW. Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben der Volkshochschule sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den selbstständig tätigen Dozierenden wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Das Angebot der Volkshochschule umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprechen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.
- (4) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Bildungseinrichtung gestellt ist.
- (5) Projekte und Bildungsmaßnahmen, die über die Zielvorgaben des Weiterbildungsgesetzes NRW hinausgehen und haushaltsrechtlich eine Ergänzung oder Änderung der im Haushaltsplan festgelegten Produktstruktur erfordern, bedürfen der Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

**§ 4
Rechtscharakter, Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Trägers im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Ebenso können teilnehmerbegrenzte Kurse angeboten werden.

- (2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, deren Beschäftigte Mitarbeitende der jeweiligen Kommune sind.
- (3) Die Volkshochschule ist dem Bildungsangebot nach in Fachbereiche gegliedert,

**§ 4a
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Volkshochschulzweckverband Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5
Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlungsversammlung und der Vorstandsvorsitzende.

**§ 6
Versammlungsversammlung**

- (1) Die Versammlungsversammlung besteht aus 24 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jede Mitgliedskommune entsendet 4 Vertreterinnen/Vertreter.
- (2) Für jede/n Vertreterin/Vertreter der Versammlungsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Räte der Städte wählen für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte die Vertreterinnen/Vertreter der Versammlungsversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, zu denen auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamte oder Angestellte/Angestellter zählen.

Die Vertreterinnen/Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind,

bis zum Amtseintritt der neu bestellten Vertreterinnen/Vertreter aus.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertreterin/den Vertreter einer Stadt zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher übertragen worden sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
 - b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - c) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührensatzung, Benutzungsordnung,
 - d) die Wahl der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters; sowie die Wahl der Verbandsvorsitzende/des Verbandsvorsitzenden und ihres/seiner Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters/seines Stellvertreters,
 - e) die Bestellung der Volkshochschulleiterin/des Volkshochschulleiters und ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters,
 - f) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der Volkshochschule,
 - g) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie weiteren Anlagen,
 - h) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers, die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versorgung von allen Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten des Zweckverbandes ab der Entgeltgruppe 9b TVöD, soweit nicht Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
 - i) den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - j) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - k) die Lehrplangestaltung in Form eines Veranstaltungsprogrammes pro Semester,
 - l) Projekte und Bildungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 5.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
Der Beschluss zur Übernahme weiterer Zweckverbandsaufgaben bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten § 49 und § 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Paderborn; im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) entsprechende Anwendung.

**§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Kommunalwahl durch die/den bisherige/n Verbandsvorsitzende/n einberufen.

Danach wird sie jeweils durch ihre/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen.

Die Verbandsversammlung tritt zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Versammlungsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dieses Verlangen.

Die Ladungsfrist und Zustellung der Einladung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung § 2 des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg.
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzende/n oder ihrer/ihrer Stellvertreterin/Stellvertreter oder seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreter und der/dem Schriftführerin/ Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Nähere Einzelheiten zum Ablauf der Sitzung regelt die Geschäftsordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg.

§ 10

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird von der Versammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitgliedern gewählt; gemäß § 16 Abs. 1 GKG darf er der Versammlung nicht angehören.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 5 Jahren, längsten jedoch für die Dauer seines Hauptamtes gewählt.

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher wird von seiner allgemeinen Vertreterin/seinem allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten, sofern die Versammlung nicht aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten eine andere Vertreterin/einen anderen Vertreter wählt.

Auf die Wahl findet § 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechende Anwendung.

§ 11

Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Versammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten bis zur Vergütungsgruppe 9a TVöD.
Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Sie/er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher oder von ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter oder seiner Vertreterin/seinem Stellvertreter oder einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 11a

Beirat, VHS-Büro, Ansprechperson

- (1) Jedes Verbandsmitglied bildet einen Beirat, soweit nicht ein anderes Gremium diese Aufgaben wahrnimmt. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters in allen Fragen der VHS, die sich auf den Bereich der Mitgliedsstadt erstrecken,
 - b) Unterstützung der VHS-Leiterin/des VHS-Leiters bei der Aufstellung des VHS-Programmes für den Bereich der Mitgliedsstadt.
- (2) Der Beirat ist eine Einrichtung der Mitgliedsstädte. Seine Größe und Zusammensetzung sollen den örtlichen Erfordernissen entsprechen.
- (3) Die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter oder ein/e von ihr/ihm zu bestimmende/r Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

Gemäß der Geschäftsordnung unterhält jedes Verbandsmitglied ein VHS-Büro und benennt eine Ansprechperson.

**§ 12
Bedienstete des Trägers, Volkshochschulleiterin/-leiter**

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen/Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter.
- (2) Die Volkshochschule wird durch eine/einen hauptamtliche/hauptamtlichen pädagogische/pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet, dieses ist die Volkshochschulleiterin/der Volkshochschulleiter.
- (3) Die/der hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende als Leiterin/Leiter der VHS trägt die Verantwortung für die Arbeit der Volkshochschule sowie für die ihr/ihm vom Verband übertragenen Aufgaben. Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
 - b) die Aufstellung der Arbeitspläne (Veranstaltungsprogramme),
 - c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d) den Abschluss von Vereinbarungen über eine selbstständige Tätigkeit mit Dozierenden,
 - e) die notwendige Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers,
 - g) ist verantwortlich für das Qualitätsmanagement.
- (4) Die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden der Volkshochschule sowie der Mitarbeitenden für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitenden.
- (5) Die VHS-Leiterin/der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie/Er ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, ihre/seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

- (6) Die weiteren pädagogischen Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Bereichen.
- (7) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden wirken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit der VHS-Leiterin/dem VHS-Leiter mit.

**§ 13
Selbstständig tätige Dozierende**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten selbständig Dozierenden übertragen werden. Mit ihnen werden je Lehrauftrag Vereinbarungen über eine selbstständige Tätigkeit abgeschlossen.

Die Dozierenden erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung in der jeweils geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

- (2) Das Mitwirkungsrecht der selbstständig tätigen Dozierenden gem. § 4 Abs. 3 WbG wird durch das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet.

**§ 14
Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst**

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeitende für den Verwaltungsdienst eingestellt. Sie sind für die Ausführung der für den Betrieb der VHS anfallenden Verwaltungsarbeiten und sonstigen Arbeiten zuständig.

**§ 15
Teilnehmende**

Das Mitwirkungsrecht der Teilnehmenden gem. § 4 Abs. 3 WbG wird durch das Qualitätsmanagement gewährleistet.

**§ 16
Gebühren/Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die von der Verbandsversammlung zu erlassende Gebührensatzung.

**§ 17
Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Angebote der Volkshochschule finden in der Regel dezentral in den beteiligten Kommunen im Verbandsgebiet statt. Die Verbandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass

die für die Angebote der Volkshochschule in ihrem Gebiet erforderlichen Räumlichkeiten – mit Ausnahme der Hauptgeschäftsstelle – unentgeltlich und in zeitlich ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Sie tragen zugleich die für die Nutzung der Räume erforderlichen Sach- und Personalkosten und gewährleisten der Volkshochschule einen für ihre organisatorischen und betrieblichen Abläufe erforderlichen Zugang zu den bereitgestellten Räumlichkeiten.

- (2) Dem Zweckverband bleibt es überlassen, in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter oder Einzugsbereich, eigene Räume anzumieten, sofern diese Räume von den Verbandsmitgliedern nicht bereitgestellt werden können. Die Entscheidung darüber obliegt der Versammlung, soweit dies nicht ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung ist.
- (3) Die erforderlichen Verwaltungs- und Geschäftsräume der Hauptgeschäftsstelle werden vom Zweckverband angemietet.
- (4) Soweit zum Ausgleich des Ergebnisplanes des Zweckverbandes die Teilnehmendengebühren, Zuwendungen bzw. Zuschüsse und die sonstigen Erträge nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder; als maßgeblich gelten die von IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zur Verringerung der Verbandsumlage und zum Abbau von unnötiger Verbandsliquidität können bei Bedarf und unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten die Ausgleichsrücklage bzw. die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden. Die Reduzierung der Verbandsumlage kommt den Mitgliedern in dem Verhältnis zu Gute, wie die Mitglieder in der Vergangenheit über ihre Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dieses Verhältnis und die entsprechenden Anteile an den Inanspruchnahmen der Rücklagen sind in der jeweiligen Haushaltssatzung festzulegen.

Die Versorgungsaufwendungen des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter werden im Sinne einer fairen Kostenanlastung im Rahmen der Umlageberechnung ausgeglichen. Dazu werden die Versorgungsaufwendungen den Mitgliedern in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Versammlung vom 17.11.2014 wird dieser Ausgleich in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

Sollten zur Dämpfung der Versorgungsaufwendungen Entnahmen aus dem Vorsorgefonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, werden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet. Dieses Verhältnis und die Beträge sind in der jeweiligen Haushaltssatzung aufzunehmen.

Die Zahlung der danach festgesetzten Umlagesumme erfolgt in 4 Raten, jeweils zum Beginn des Quartals des lfd. Haushaltsjahres.

- (5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften den Jahresabschluss aufzustellen und der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (6) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung nähere Regelungen.

§ 18

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamtinnen/Beamte und Angestellten, Arbeitenden werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger/-in § 12 Abs. 1 aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22. November 2000 in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.07.2021 außer Kraft.

Salzkotten, 13.07.2026

gez. Papenheinrich
Verbandsvorsitzende

gez. Kieroth
Schriftführerin

126/2026



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3010085029 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 30. Juli 2026

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

127/2026

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht**

Herr Carsten Linnemann hat mit Antrag vom 29.09.2025 die Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung und Erweiterung einer bestehenden Sauenstallanlage zu einem Tierwohlstall beantragt. Nach den Antragsunterlagen sollen anstelle der bislang 160 Sauen, 40 Jungsauen und 950 Mastschweine künftig 510 Sauen, 40 Jungsauen und 90 Mastschweine gehalten werden.

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Hegensdorf, Flur 7, Flurstück 61.

Bei der Ermittlung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den zuvor genannten Standort („Betriebsstandort 2“) war ein weiterer, bereits zugelassener Tierhaltungsbetrieb des Antragstellers („Hofstelle / Betriebsstandort 1“) in der Gemarkung Hegensdorf, Flur 8, Flurstücke 257 und 260 berücksichtigen. Die Einwirkungsbereiche beider Betriebe überschneiden sich. Die Betriebe sind funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen und über gemeinsame betriebliche Einrichtungen miteinander verbunden. Sie sind daher als kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Absatz 4 UVPG zu beurteilen.

Für die bestehenden Tierhaltungsanlagen wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das beantragte Vorhaben stellt zugleich die Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Die gemeinsame Berechnung der Tierplatzanteile beider Betriebe ergibt, dass der Prüfwert für eine standortbezogene Vorprüfung nach Anlage 1 Nummer 7.11.3 UVPG erreicht beziehungsweise überschritten wird. Daher war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 sowie § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 4, § 7 Absatz 2 und Anlage 1 Nummer 7.11.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Der frühere Betrieb wurde hierbei als Vorbelastung berücksichtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt. Im Rahmen der ersten Stufe wurde festgestellt, dass wegen des am Vorhabenstandort beziehungsweise in dessen Einwirkungsbereich vorhandenen Landschaftsschutzgebiets und der geschützten Landschaftsbestandteile besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nummern 2.3.4 und 2.3.6 UVPG vorliegen. Daher waren in der zweiten Stufe die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die besondere Empfindlichkeit und die Schutzziele dieser Gebiete und Bestandteile zu prüfen.

Die Prüfung wurde unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stellen durchgeführt. Dabei wurden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sowie das Zusammenwirken mit dem früheren Betrieb berücksichtigt. Gegenstand der Prüfung waren insbesondere die Flächeninanspruchnahme, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie mögliche Geruchs-, Geräusch-, Ammoniak- und Stickstoffwirkungen.

Nach den eingeholten fachlichen Stellungnahmen werden geschützte Landschaftsbestandteile weder beseitigt noch in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets werden durch die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Veränderungen sind dem bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstandort zugeordnet und führen nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Auch unter Berücksichtigung des zugelassenen Tierhaltungsbetriebs des Antragstellers („Hofstelle / Betriebsstandort 1“) und der von beiden Betrieben ausgehenden Vorbelastungen erreichen die mögli-

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

05. August 2026

Nr. 32 / S. 16

chen Geruchs-, Geräusch-, Ammoniak- und Stickstoffwirkungen nach den Ergebnissen der fachlichen Prüfung kein Ausmaß, durch das die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der betroffenen Gebiete und Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung hat damit ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

AZ: 02532-25-32
Paderborn, den 29.07.2026

Kreis Paderborn
Der Landrat

i. A.
Sänger

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

**Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn
zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder
Saugvorrichtungen
aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn**

Der Kreis Paderborn erlässt als zuständige untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), sowie § 25 WHG i. V. m. §§ 19, 20 LWG NRW und § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW und i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet des Kreises Paderborn folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn wird untersagt.
Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.
2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn wird untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2026.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Begründung:

Zu 1, 2 und 4:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Paderborn sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Paderborn mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behälter verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Fließgewässern des Kreises Paderborn verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW sowie § 25 WHG i. V. m. §§ 19, 20 LWG NRW und § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW und i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 LWG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Teil A des Verzeichnisses zur ZustVU.

Die zuständige Behörde kann an oberirdischen Gewässern gem. § 25 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW und § 20 LWG NRW, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, die Ausübung des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten und das Verhalten im Uferbereich regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behälter aus oberirdischen Fließgewässern des Kreises Paderborn im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2026 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2026 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der oberirdischen Fließgewässer des Kreises Paderborn vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der oberirdischen Fließgewässer des Kreises Paderborn und dem, dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur so weit zugelassen worden, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch, soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 3:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage, die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an den oberirdischen Fließgewässern des Kreises Paderborn fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

05. August 2026

Nr. 32 / S. 20

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bröckling